Gemeinde Kißlegg
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Waltershofen-Nord"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 14.05.2025 aktualisiert am 23.10.2025

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Kißlegg beabsichtigt im Ortsteil Waltershofen den Bebauungsplan "Waltershofen-Nord" aufzustellen, um die Umsetzung eines Gewerbegebietes zu ermöglichen. Es sollen vor allem Bauflächen für die Ansiedlung von kleineren Gewerbebetrieben und das örtliche Handwerk bereitgestellt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im zweistufigen Regelverfahren erfolgen.

1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg in der schriftlichen Stellungnahme vom 10.01.2025 angeregt, die Fläche im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung zu untersuchen.

1.3 Auf Grund der prinzipiellen Habitateignung von an den Geltungsbereich angrenzenden Bereichen für Zauneidechsen, würde entschieden, zusätzlich eine stichprobenartige Erfassung durchzuführen, um eine potenzielle Betroffenheit der Art abschätzen zu können.

1.4 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 1,50 ha umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 676 der Gemarkung Waltershofen und befindet sich nördlich des Ortsteils Waltershofen zwischen der "Leutkircher Straße" und der Ortsumfahrung (ebenfalls "Leutkircher Straße"). Nördlich der Ortsumfahrung wiederum verläuft die Autobahn A 96. Südwestlich schließen sich landwirtschaftliche Grünflächen an den Geltungsbereich an, während südöstlich Wohnbebauung lokalisiert ist.

2.2 Das Plangebiet selbst besteht zum Großteil aus einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche. In den nordwestlichen und südwestlichen Randbereichen sind einige straßenbegleitende Bäume sowie im Nordwesten ein breiterer Heckenstreifen, welcher Teil eines Biotops ist, zu finden.

2.3 Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches (im Nordwesten) liegen, wie bereits erwähnt Teilflächen des gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschützten Biotops "Hecken an der B 18 N Waltershofen" (Biotop-Nr. 1-8225-436-1415). Bei Einhaltung entsprechender Abstände sowie der Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (bspw. Grünflächen im Pufferbereich und Bepflanzung dieser mit Gehölzen, Einschränkungen zur Beleuchtung) können aus Sicht der Planer unmittelbare und funktionelle Beeinträchtigungen des Biotops ausgeschlossen werden. Südlich liegt in einer Entfernung von ca. 30 m das geschützte Biotop "Feldgehölz und Nass Wiese im N von Waltershofen" (Biotop-Nr. 1-8225-436-1495). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Schutzgebiets-Nr. 8224-311), welches nördlich bzw. nord-westlich hinter der A 96 in einer Entfernung von 95 m liegt. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope ist auf Grund der Entfernung zum Geltungsbereich nicht abzusehen.

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 7 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

3.2 Eine Abfrage der Datenbank der LUBW erbrachte mehrere Nachweise von Fledermäusen näheren Umfeld um das Plangebiet und auch in der weiteren Umgebung. Bei der nächstgelegenen Meldung handelt es sich um ein Quartier der Zweifarbfledermaus an einem Wohnhaus in Waltershofen nur ca. 190 m vom Geltungsbereich entfernt. In ca. 600 m Entfernung wurde ebenfalls aus einem Wohnhaus eine Zwergfledermaus gemeldet. Eine Wochenstube der Art ist auch aus Ahegg ca. 4,5 km vom Plangebiet entfernt genannt. Zwischen 2 und 4 km vom Plangebiet entfernt sind außerdem mehrere Quartiere und Wochenstuben des Großen Mausohrs, sowie des Braunen Langohrs aus verschiedenen Kirchen bekannt. Eine Wochenstube der Breitflügelfledermaus befindet sich laut Datenbank in ca. 3,5 km Entfernung in Argenbühl, während eine Wochenstube der Kleinen Bartfledermaus in der Villa Farny in Dürren in ca. 3 km Entfernung genannt wird. Des Weiteren werden Nachweise der Arten Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus zwischen 2 und 3 km vom Plangebiet entfernt genannt, ohne, dass Quartiere bekannt sind.

Ein engerer Bezug der genannten Nachweise zum Plangebiet ist nicht erkennbar.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 14.04.2025 wurde das Plangebiet begangen und hinsichtlich seiner Eignung für geschützte Arten untersucht. Die Bäume entlang der Straßen wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaulungen geprüft. Soweit vorhanden wurde auch die Tiefe der erreichbaren Höhlungen festgestellt.

4.2 Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Böschung sowie die Bereiche südöstlich der Autobahn A96 weisen prinzipiell eine Habitateignung für Zauneidechsen auf. Am 25.06.2025 und 18.08.2025 wurden diese Bereiche (soweit zugängig) deshalb bei geeigneten Witterungsbedingungen langsam zu Fuß begangen. Sichtbare Individuen sowie Standorte, an denen "Eidechsenrascheln" gehört werden konnte, wurden dabei erfasst.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Baumhöhlen:

Die Bäume an der Ortsumfahrung nördlich des Plangebiets sind eher jung und weisen zum Teil nur kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Die Bäume des Biotops sind etwas älter, doch auch hier konnten keine tieferen Baumhöhlen festgestellt werden. Horste, Nester oder Spechthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden. Bei den Bäumen südliche an der "Leutkircher Straße" handelt es sich um ältere Obstbäume. Zwei der vier Bäume wiesen tiefere Baumhöhlen auf. In einer der Höhlen konnte eine Starenbrut festgestellt werden und in einer weiteren Höhle wurde Nistmaterial (vmtl. einer Kohl- oder Blaumeise) vorgefunden. Beide Bäume weisen zudem Potenzial als Quartier für Fledermäuse auf. Auf Grund der Beschaffenheit der festgestellten Höhlen (zerklüftet und verzweigt) ist eine Nutzung durch Fledermäuse nicht auszuschließen, soweit kontrollierbar konnten jedoch keine konkreten Hinweise auf einen Fledermausbesatz festgestellt werden. Bei einem der Bäume auf der südlichen Straßenseite, deutlich außerhalb des Geltungsbereichs erfolgte in einer Baumhöhle ein weiterer Brutnachweis eines Stars.

Es sind deshalb Maßnahmen erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.2 Zweigbrüter/Potential:

Insbesondere die Gehölze des nordwestlich gelegenen Biotops, aber auch die straßenbegleitenden Bäume stellen potenzielle Brutmöglichkeiten für ubiquitäre Zweigbrüter dar. Konkrete Nachweise in Form von Nestern konnten jedoch trotz des noch kaum belaubten Zustandes der Gehölze nicht festgestellt werden. Da die Gehölze erhalten bleiben sollen und außerdem im geeignet

strukturierten Umfeld sich auch zahlreiche Gehölze, sowie kleinere Streuobstbestände die als Fledermaustagesquartier bzw. Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter dienen können, zu finden sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von potenziellen Tagesquartieren von Fledermäusen (Rindenspalten) sowie potenziellen Brutplätzen von zweigbrütenden Vogelarten durch das Umfeld ausgeglichen werden kann.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht abzusehen.

5.3 Essenzielle Leitlinien/Jagdgebiete Fledermäuse

Auf Grund seiner Habitatausstattung spielt das Plangebiet selbst als Jagdhabitat für Fledermäuse wohl eher eine untergeordnete Rolle. Eine Nutzung vor allem der nördlich an der Ortsumfahrung gelegenen Gehölze im Transferflug ist jedoch anzunehmen. Insbesondere als Leitstruktur zu nahegelegenen Autobahnunter- und Autobahnüberführungen und damit zu nördlich der A 96 gelegenen Jagdhabitaten, wie potenziell etwa dem "Wuhrmühleweiher", dürften diese Gehölze von Bedeutung für die Fledermausfauna sein.

Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Transferflug auszuschließen, sind deshalb Maßnahmen erforderlich.

5.4 Relevante Strukturen Reptilien:

Die südlich zur Ortsumfahrung gelegene Straßenböschung weist zwar prinzipiell eine gewisse Habitateignung für Zauneidechsen auf. Im Zuge der stichprobenartigen Reptilienerfassungen konnten in diesem Bereich jedoch an keinem Termin Eidechsen festgestellt werden. Auf der nördlichen Seite der Ortsumfahrung und im Bereich der Autobahnböschung hingegen erfolgten mehrere Nachweise von Zauneidechsen. Dort ist auch die Eignung für Zauneidechsen durch einen höheren Strukturreichtum und mehr offenen, kiesigen Flächen als höher einzustufen als an der mit hohem Gras bewachsenen Straßenböschung südlich der Ortsumfahrung. Ein dauerhaftes Vorkommen von Zauneidechsen oder eine größere Bedeutung dieses Bereichs, ist deshalb unwahrscheinlich.

Durch eine (Gewerbe-)Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs kann die angrenzende Böschung temporär (nur vormittags) beschattet werden. Bereits ab spätem Vormittag/Mittag dürfte aufgrund der hochstehenden Sonne eine Verschattung nur kleinräumig sein.

Da Nachweise fehlen, die Habitateignung dort geringer als in angrenzenden Bereichen mit Zauneidechsennachweisen ist und auch die Verschattung nur temporär und kleinflächig erfolgen wird, wird ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ausgeschlossen.

5.5 Relevante Strukturen für weitere geschützte Arten:

Bei der Grünfläche des Plangebiets handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Intensivwiese. Die Vegetation besteht aus verschiedenen Gräsern, Klee, Wiesen-Schaumkraut, Gundermann und Löwenzahn. Auf Grund der Bewirtschaftung, der Habitatausstattung, sowie der vorhandenen Kulissenwirkung durch angrenzende Bäume und Bebauung ist keine Eignung für weitere geschützte Arten zu erkennen.

Bei dem nordwestlich gelegenen Biotop ist durch die Vegetationsstruktur und die vorkommenden Sträucher eine gewisse Habitateignung für Haselmäuse erkennbar. Allerdings ist die geeignete Fläche relativ klein und nur sehr lückig mit weiteren potenziell geeigneten Habitaten verbunden, weshalb ein Vorkommen der Art in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich erscheint. Da in das Biotop zudem nicht eingegriffen werden soll und ein entsprechender Abstand zur Bebauung bestehen bleibt, ist eine Beeinträchtigung der Haselmaus selbst bei Vorkommen der Art in dem Bereich nicht abzusehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht zu erwarten.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Die Bäume entlang der Straßen und insbesondere die Höhlenbäume (Baum-Nr. 1 und 2) südlich an der "Leutkircher Straße" sollten erhalten werden, da sie potenzielle bzw. nachgewiesene Fortpflanzungsstätten geschützter Arten (Star, Kohl- bzw. Blaumeise) darstellen.

6.3 Sollte eine Rodung der Bäume (Baum-Nr. 1 und 2) zwingend erforderlich sein, so sind als Ersatz für den Wegfall der nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten von Star und Kohl- bzw. Blaumeise vor der Rodung mind. sechs Nisthilfen im näheren Umfeld anzubringen (2x Nistkasten mit Lochdurchmesser 26 mm z.B. Schwegler, Nisthöhle 1b, 1x Nistkasten mit Lochdurchmesser 32 mm z.B. Schwegler, Nisthöhle 1b, 3x Starennistkasten z.B. Schwegler Starenhöhle 3S).

Um im Falle einer Rodung den Verlust der potenziellen Fledermausquartiere auszugleichen, sollten pro entfallendem Höhlenbaum vor der Rodung mind. drei Fledermausrundhöhlen an geeigneten Bäumen der näheren Umgebung angebracht werden. Zudem sind die Bäume unmittelbar vor der Rodung durch geeignete Methoden nochmal auf potenziell anwesende Fledermäuse zu überprüfen.

Gemäß dem Leitfaden "Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere" der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Bayern sind, um Beeinträchtigungen von Fledermäusen sicher auszuschließen auch bei fehlenden Nachweisen bei der Rodung die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

- Eine Rodung der Bäume sollte vom 01.10 bis 31.10. stattfinden, um die Anwesenheit potenziell überwinternder Tiere auszuschließen.
- Zudem ist es empfehlenswert die Höhlenöffnungen unmittelbar vor Rodung mit Stoff zu verschließen. Es sollte dann möglichst der ganze Baum z.B. mit einem Harvester oder Fällbagger vorsichtig (erschütterungsarm) geborgen und abgelegt werden. Bei einem abschnittsweisen Abtragen (z.B. mittels Hubsteiger) könnten Höhlen angeschnitten und Fledermäuse verletzt oder getötet werden.
- Der Stamm oder Ast(abschnitt) kann senkrecht an bestehenden Altbäumen fixiert werden, um weiterhin eine Quartierfunktion zu übernehmen. Dies kann in Absprache mit der fledermauskundlichen Betreuung entweder sofort erfolgen (Höhlenöffnungen bleiben bis nach der

Anbringung verschlossen) oder nachdem die Stamm- bzw. Astabschnitte mit geöffneten Höhlen zwei Nächte vor Ort gelagert wurden. Nach der Ablage müssen alle Quartieröffnungen so frei sein, dass Fledermäuse problemlos abfliegen können.

6.4 Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Transferflug zu vermeiden, ist eine Beleuchtung der nordwestlichen Baumreihe entlang der Ortsumfahrung zu unterlassen. Generell ist die Außenbeleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren und soweit möglich bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder).

6.5 Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K) zu verwenden.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Marion Tonn (M.SC. Biologie)

Luftbild

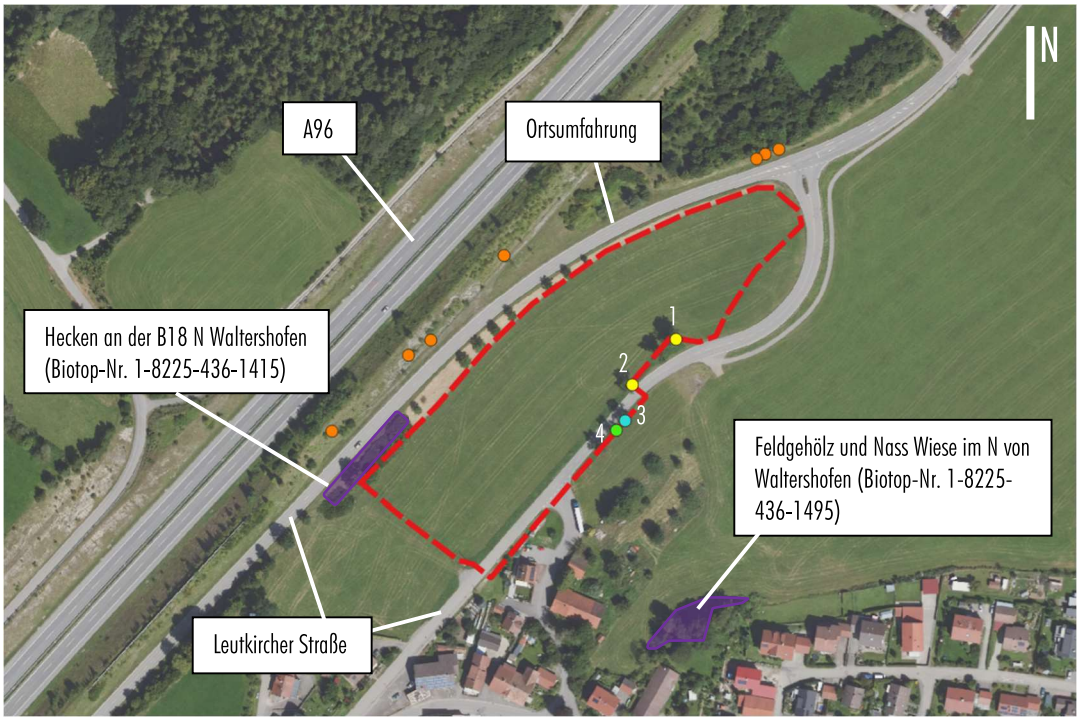

Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), der Biotope (vereinfacht, lila), der Zauneidechsennachweise (orange), der Höhlenbäume mit Brutnachweis und Potenzial für Fledermäuse (gelb), der Höhlenbäume mit Brutnachweis (blau) und der Höhlenbäume mit Potenzial für Fledermäuse (grün) maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Blick von Nordosten auf das Plangebiet. Rechts ist die Ortsumfahrung (Leutkircher Straße) zu erkennen.

Blick von Südwesten auf das Plangebiet.

Blick von Südosten auf einen Teil des Biotops "Hecken an der B18 N Waltershofen" (Biotop-Nr. 1-8225-436-1415).

Blick auf die Baumreihe an der nordwestlichen Straßenböschung. Die Böschung selbst weist gewisses Habitatpotenzial für Zauneidechsen auf. Nachweise erfolgten jedoch nicht.

Blick auf die Bäume entlang der südöstlich verlaufenden "Leutkircher Straße". Mehrere der Bäume stellen nachgewiesene bzw. potenzielle Lebensstätten geschützter Arten dar.

Blick auf eine der Baumhöhlen. In dieser Höhle brütet ein Star.